ZBB 2005, 458

BGB §§ 276 a. F., 280 a. F., 675, 676a, 254

Besondere Sorgfaltspflichten einer Bank bei telefonisch veranlasster Blitzüberweisung

OLG Schleswig, Urt. v. 29.09.2005 – 5 U 46/04, ZIP 2005, 2008

Leitsätze:

1. Fordert eine Bank nach telefonischer Entgegennahme eines Auftrags für eine Blitzüberweisung zu Dokumentationszwecken zusätzlich einen schriftlichen Überweisungsauftrag, so hat sie durch geeignete Vorkehrungen in ihrem Geschäftsbetrieb sicherzustellen, dass es nicht zu einer irrtümlichen Doppelüberweisung kommt.

2. Auf die typischen und unvermeidbaren Risiken standardisiert abzuwickelnder Massengeschäfte kann sich nicht berufen, wer von deren standardisierten Behandlung abweicht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG